



Naturschutzgebiet «Aaredelta am Bielersee», Gemeinden Lüscherz, Hagneck und Täuffelen-Gerolfingen

Beschluss der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3, Absatz 1 und Artikel 5 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung, SR 451.31), Artikel 3, Absatz 1 und Artikel 5 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Flachmoorverordnung, SR 451.33) sowie Artikel 14, Absatz 2 und Artikel 36, Absatz 1 bis 3 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das Mündungsdelta der Aare im Bielersee sowie die angrenzenden Uferabschnitte mit den vorgelagerten Flachwasserzonen, Feuchtgebieten und Auenlebensräumen sowie Teile des Strandbodens in den Gemeinden Lüscherz, Hagneck und Täuffelen-Gerolfingen werden unter den Schutz des Kantons gestellt. Dieser Schutzbeschluss ersetzt die Beschlüsse des Regierungsrats Nr. 2698 vom 11. Mai 1954 betreffend «Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck» und Nr. 3298 vom 30. August 1972 betreffend «Naturschutzgebiet Seestrand Lüscherz».

II. Schutzziele

2. Das Schutzgebiet bezweckt:
 - die Erhaltung, Förderung und Aufwertung des Mosaiks von Lebensräumen der Auen, Flachmoore, Ufer, dynamischen Verlandungszonen und aquatischen Lebensräumen;
 - den Schutz und die Förderung der auf diese Lebensräume angewiesenen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer ökologischen Voraussetzungen. Insbesondere die seltenen, gefährdeten und national prioritären Arten;
 - die Sicherstellung der aus ökologischer Sicht notwendigen Puffer;
 - die Sicherstellung einer den Schutzzielen dienenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Pflege, sowie
 - die Ordnung der verschiedenen Freizeitnutzungen im Sinne der Schutzziele.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1: 5'000 vom 3.11.2025 eingetragen. Der Plan ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
 - Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen: Grundbuchblätter Nrn. 797, 9 und 104 jeweils teilweise, sowie Grundbuchblätter Nrn. 1406 und 1409 (Baurechtsparzellen) jeweils ganz, inklusive die dem Ufer vorgelagerte Seeparzelle;
 - Gemeinde Hagneck: Grundbuchblätter Nrn. 48 und 19 jeweils teilweise, inklusive die dem Ufer vorgelagerte Seeparzelle;
 - Gemeinde Lüscherz: Grundbuchblätter Nrn. 36, 35, 26, 1134, 50 und 18 jeweils teilweise, inklusive die dem Ufer vorgelagerte Seeparzelle.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorhaben, Eingriffe und Verhaltensweisen, die den Schutzziele zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
- a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen;
 - b) Terrainveränderungen, insbesondere Ablagerungen und Auffüllungen, sowie die Gewinnung von Rohstoffen;
 - c) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - d) das Betreten des Schutzgebiets ausserhalb der im Schutzplan bezeichneten Fuss- und Fahrwege. *Der zum «Badebereich Hagneck» (Zone B1) führende Fussweg darf nur vom 1. Juni bis 30. September benutzt werden;*
 - e) das Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art, sowie das Reiten und das Führen von Pferden ausserhalb der im Schutzplan bezeichneten Fahrwege;
 - f) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine (maximal 3 Meter lang) zu führen;
 - g) das Eindringen in die Wasserfläche, das Befahren derselben, wie auch das Anlegen an Ufern, mit Booten und mit Spiel- und Sportgeräten jeglicher Art (inklusive ferngesteuerte);
 - h) das Baden und das Tauchen;
 - i) das Starten, Überfliegen und Landen mit unbemannten Luftfahrzeugen (inkl. Drohnen unter 30 kg) sowie mit Spiel- und Sportgeräten;
 - j) das Anzünden von Feuern und die Inbetriebnahme von Grillapparaten ausserhalb der im Schutzplan markierten Feuerstelle;
 - k) das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen, Campingwagen, Unterständen und anderen temporären Einrichtungen;
 - l) das Biwakieren und das Übernachten im Freien zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang;
 - m) das Spielen oder Abspielen von lauter Musik, sowie das Zünden von Feuerwerk;
 - n) die Durchführung von kommerziellen oder öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltungen;
 - o) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - p) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Moosen, Flechten und Beeren;
 - q) das Einbringen oder Aussetzen von Pflanzen und Tieren sowie die Imkerei;
 - r) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen (inkl. menschlichen und tierischen Ausscheidungen), Materialien und Flüssigkeiten jeglicher Art;
 - s) die intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
 - t) die Verwendung von Düngern und Pestiziden;
5. In der im Schutzplan markierten Zone A sind abweichend von Ziffer 4 jeweils vom 1. Juni bis 30. September erlaubt:
- das Befahren, das Ankern und der Aufenthalt auf der Wasserfläche mit Booten, Schlauchbooten, Kajaks und Kanus.
 - das Baden und Schwimmen (auch mit Schwimmhilfen wie Schwimmflügeln, Schwimmwesten und Schwimmgürteln).
- Generell untersagt in Zone A sind das Anlegen an Ufern sowie die Nutzung folgender Geräte:
- SUP- und Surf-Bretter (inkl. Wingfoil, E-Foil und Pumpfoil), Drachensegelfretter (Kitesurfing) und andere Spiel- und Sportgeräte mit ähnlicher Störungswirkung auf die Fauna.

6. In den auf dem Schutzplan markierten Zonen B1 und B2 gelten abweichend von Ziffer 4 die folgenden speziellen Bestimmungen:
 - i) Zone B1 (Badebereich Hagneck): Das Baden, Schwimmen und das Betreten des Sees sowie der Aufenthalt an Land sind vom 1. Juni bis 30. September erlaubt (auch mit Schwimmhilfen wie Schwimmflügeln, Schwimmwesten und Schwimmgürteln). Ausserhalb dieses Zeitfensters gilt in der ganzen Zone B1 ein vollständiges Betretverbot.
 - ii) Zone B2 (Badebereich Lüscherz): Das Baden, Schwimmen und das Betreten des Sees sind vom 1. Juni bis 30. September erlaubt (auch mit Schwimmhilfen wie Schwimmflügeln, Schwimmwesten und Schwimmgürteln). Der Aufenthalt an Land sowie die Benützung der im Schutzplan markierten Feuerstelle sind ganzjährig erlaubt.
7. In der im Schutzplan markierten Zone C ist abweichend von Ziffer 4 die bisherige landwirtschaftliche Nutzung weiterhin erlaubt.
8. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
9. Gewährleistet sind:
 - a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die den Schutzzielen dienen nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
 - b) fischereiliche Management- und Revitalisierungsmassnahmen zur Artenförderung nach Art. 1, Abs. 1 Bst a und b des kantonalen Fischereigesetzes sowie der Betrieb und die Wirkungskontrolle des Umgehungsgerinnes des Wasserkraftwerks Hagneck nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
 - c) das Befahren zum Zweck der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Pflege;
 - d) das Befahren und Benutzen der Wasserflächen im Schutzgebiet für behördliche Fahrten und Arbeiten, sowie durch von Behörden beauftragte Drittunternehmen für alle Fahrten, die im Zusammenhang mit Schwemmholtzräumungen und Bergungsarbeiten stehen;
 - e) der Betrieb und bauliche Anpassungen an der Schwemmholtzsperrre nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
 - f) die Pflege des Unterwasserkanals gemäss Vereinbarung der Abteilung Naturförderung mit der Bielersee Kraftwerke AG;
 - g) der technische Uferunterhalt der Bielersee Kraftwerke AG gemäss Konzessionsbestimmungen;
 - h) der Fortbestand, der Betrieb, der Unterhalt, sowie der Umbau, Ersatz und die Erneuerung der Anlagen der BKW Energie AG;
 - i) der technische Unterhalt der Messeinrichtungen der Stauanlage durch das Amt für Wasser und Abfall, einschliesslich das nötige Zurückschneiden der Vegetation nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
 - j) wasserbauliche Massnahmen an den Gewässern Länggraben und Mooskanal gemäss Art. 6-8 des Wasserbaugesetzes (WBG) nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
 - k) der Grabenunterhalt auf den Strandböden Täuffelen und Lüscherz gemäss Grabenunterhaltskonzepten der Burgergemeinde Täuffelen, Burgergemeinde Lüscherz und der Abteilung Naturförderung;
 - l) die durchgängige Befahrbarkeit der Aare und Benutzung der Boottransportanlage des Wasserkraftwerks Hagneck. Es gelten hierfür die folgenden speziellen Bestimmungen:
 - i. Das Schutzgebiet muss jeweils auf direktem Weg in der Mitte der Fahrrinne und mit grösstmöglichem Abstand zu den Ufern durchfahren werden. Dabei darf nicht geankert oder auf andere Art und Weise angehalten oder die Fahrt verzögert werden.
 - ii. Diese Ausnahme gilt nur für Boote, die die Boottransportanlage des Wasserkraftwerks zwecks Durchfahrt von der Aare in den Bielersee oder umgekehrt benutzen. Die Ausnahme gilt nicht für Kleinboote (< 50kg Leergewicht), sowie Spiel- und Sportgeräte jeglicher Art.

V. Verschiedene Bestimmungen

10. Landwirtschaftliche Nutzung
Die landwirtschaftliche Nutzung im Schutzgebiet ist gewährleistet. Sie muss jedoch nach naturschützerischen und ökologischen Gesichtspunkten und gemäss den Vorgaben der Abteilung Naturförderung erfolgen. Hierfür sind die betroffenen Bewirtschafter durch die Abteilung Naturförderung angemessen zu entschädigen. Die Nutzungsvorgaben und die finanziellen Abgeltungen sind mittels Bewirtschaftungsverträgen zwischen der Abteilung Naturförderung und den Bewirtschaftern festzulegen (Ausnahme: Zone C gemäss Ziffer 7).
11. Forstwirtschaftliche Nutzung
Die forstwirtschaftliche Nutzung im Schutzgebiet ist gewährleistet. Sie muss jedoch nach naturschützerischen und ökologischen Gesichtspunkten und gemäss den Vorgaben der Abteilung Naturförderung erfolgen. Hierfür sind die betroffenen Grundeigentümer angemessen zu entschädigen. Die Nutzungsvorgaben und die finanziellen Abgeltungen sind unter Zustimmung der Abteilung Naturförderung mittels Bewirtschaftungsverträgen zwischen dem Amt für Wald und Naturgefahren und den Grundeigentümern festzulegen.
12. Die Abteilung Naturförderung ordnet im Schutzgebiet die für den Arten- und Lebensraumschutz erforderlichen Massnahmen an. Dies umfasst insbesondere Aufwertungsmassnahmen, Unterhalts- und Pflegemassnahmen, Besucherlenkungs- und Sensibilisierungsmassnahmen, sowie Bestandeserhebungen und Lebensraumkartierungen im Sinne der Schutzziele.
13. Benützung und Unterhalt bestehender bewilligter Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung bleiben vorbehalten. Der Wegunterhalt liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Standortgemeinde, sofern es sich um offizielle Wege oder Uferwege nach SFG (See- und Flussufergesetz) handelt.
14. Für die landseitige Markierung, die Markierung der Badebereiche, die Aufsicht im Schutzgebiet, sowie die naturschützerische Pflege, ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
15. Für die Umsetzung der seeseitigen Signalisierung ist das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zuständig. Es wird von der Abteilung Naturförderung und dem Jagdinspektorat beauftragt, die speziellen Zonen und Vorschriften zu verfugen und zu signalisieren.
16. Für die Ausübung der Jagd gelten vorbehältlich der Ziffern 4d, 4e, 4f und 4g die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
17. Für die Ausübung der Fischerei gelten vorbehältlich der Ziffern 4g und 5 die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
18. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
19. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
20. Dieser Schutzbeschluss ist ins Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.

21. Der Hinweis auf den vorliegenden Schutzbeschluss ist unter Angabe der Gebietsbezeichnung und der Parzellennummern im Amtsblatt des Kantons Bern und in den Anzeigern «Anzeiger Region Erlach» und «Nidauer Anzeiger» zu veröffentlichen. Die ausführliche Publikation erfolgt im Internet auf der Website der Abteilung Naturförderung. Der Schutzbeschluss wird erst wirksam, wenn er in Rechtskraft erwachsen ist.
22. Durch diesen Schutzbeschluss werden der Beschluss des Regierungsrats Nr. 2698 vom 11. Mai 1954 betreffend «Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck» und der Beschluss des Regierungsrats Nr. 3298 vom 30. August 1972 betreffend «Naturschutzgebiet Seestrand Lüscherz» aufgehoben.

VI. Rechtsmittelbelehrung

23. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens dreifach einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, den

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektor

Christoph Ammann
Regierungsrat